

5.K 1593/15



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -

gegen

prozessbevollmächtigt:

- Antragsgegnerin -

wegen Bewerbungsverfahrensanspruch,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 5. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht , den Richter am Verwaltungsgericht und die Richterin

am 05. Februar 2016

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird vorläufig untersagt, die drei in der Beförderungsrunde 2015 auf der Beförderungsliste „ " zur Verfügung stehenden Planstellen mit anderen Bewerbern zu besetzen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der notwendigen Auslagen der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz zur Sicherung ihres Bewerbungsverfahrensanspruchs.

Die am 18.11.1968 geborene Antragstellerin steht im Dienst der Antragsgegnerin bei der . Seit dem 01.11.1993 hat sie das Amt einer inne, seit dem 01.01.2007 wurde sie auf einem mit A 8 bewerteten Dienstposten eingesetzt. Ab dem 01.08.2008 bis zum 31.03.2013 war sie gemäß § 4 Abs. 4 PostPersRG den der für eine Tätigkeit als Sachbearbeiterin zugewiesen. Dem folgte ab dem 01.04.2013 bis zum 31.08.2013 eine Zuweisung als Sachbearbeiterin an die . Seit dem 01.09.2013 ist sie der als Sekretärin zugewiesen.

Unter dem 01.10.2014 beurteilte die [redacted] die Antragstellerin für den Zeitraum vom 01.06.2011 bis zum 31.10.2013 mit dem Gesamturteil „Gut Basis“. Mangels des Vorliegens von Stellungnahmen (Beurteilungsbeiträgen) der Zuweisungsunternehmen entsprach dieses Gesamturteil einem Durchschnittswert der Gesamturteile aller Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe der Antragstellerin.

Am 01.12.2014 teilte die [redacted] der Antragstellerin zur „Aktuellen Beförderungsrunde“ mit, sie könne nicht befördert werden. Auf der für die Antragstellerin einschlägigen Beförderungsliste „[redacted]“, die 75 Bewerber umfasse, werde sie mit dem Gesamtergebnis „Gut Basis“ geführt. Für die Beförderung nach A 8 gemäß dieser Liste stünden insgesamt 23 Planstellen zur Verfügung. Berücksichtigt werden könnten nur Beamtinnen und Beamten, die mit mindestens „Gut ++“ bewertet seien.

Gegen die Beurteilung erhob die Antragstellerin Widerspruch. Daraufhin erhielt sie eine geänderte Beurteilung vom 02.04.2015. Diese beruhte auf einer Stellungnahme ihrer unmittelbaren Führungskraft bei den [redacted] vom 29.07.2014. Diese beurteilte die Eignung und Leistung der Antragstellerin bei sechs Einzelkriterien mit je drei Mal „sehr gut“ bzw. „gut“. In der Stellungnahme heißt es, sie erstrecke sich auf den Zeitraum 15.09.2011 bis 31.03.2015. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme vergaben Erst- und Zweitbeurteiler bei der [redacted] das Gesamturteil „Sehr gut Basis“.

Hierauf verlangte die Antragstellerin, rückwirkend befördert zu werden, weil sie anhand der korrigierten Beurteilung nun doch die Voraussetzungen nach der letzten Beförderungsrunde erfülle. Die [redacted] AG verwies sie auf die Beförderungsrunde 2015, in der sie mit dem Gesamturteil „Sehr gut Basis“ geführt werde.

Mit Schreiben vom 26.06.2015 teilte die [redacted] AG der Antragstellerin mit, sie habe bei der Beförderungsrunde 2015 nicht berücksichtigt werden können und führte aus: Die Bewerberzahl habe die Anzahl der Planstellen überstiegen. Man habe nicht alle Beamten befördern können, die mit „Sehr gut Basis“ beurteilt worden seien. Da eine weitere Differenzierung der gleich beurteilten Beamten anhand einer Feinausschärfung sowie unter Heranziehung der letzten Beurteilung nicht möglich

gewesen sei, habe das Hilfskriterium des letzten Beförderungsdatums herangezogen werden müssen. Danach hätten nur Beamte, die zuletzt zum 01.02.1993 befördert worden seien, berücksichtigt werden können. Die Antragstellerin erhob am 23.07.2015 Widerspruch.

Bereits am 13.07.2015 hat die Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Sie trägt vor: Die Antragsgegnerin habe ihren Bewerbungsverfahrensanspruch verletzt. Entgegen dem Prinzip der Bestenauslese gem. Art. 33 Abs. 2 GG sei ein weniger geeigneter Bewerber/in mit dem Gesamtergebnis „Gut ++“ zur Beförderung vorgesehen worden. Dies ergebe sich aus einer dem Betriebsrat vorgelegten Tabelle vom 27.04.2015, in der sie auf Rang 2 geführt werde. Eine von der Antragsgegnerin vorgelegte neuere Beförderungsliste mit dem Stand vom 04.06.2015 sei unbeachtlich, da zu dieser der Betriebsrat nicht beteiligt worden sei. Der Bescheid vom 26.06.2015 sei fehlerhaft begründet. Darin habe die Antragsgegnerin als Hilfskriterium den „Zeitpunkt der letzten Beförderung“ angegeben, während sie sich nunmehr auf eine Feinausschärfung der Beurteilungen berufe. Dieser Begründungsmangel lasse sich nicht heilen. Die Antragsgegnerin dürfe die Begründung nicht vollkommen auswechseln. Die Beurteilungsrichtlinien der AG enthielten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Feinausschärfung anhand von den Einzelmerkmalen nach Punktwerten zwingend sei. Die Antragsgegnerin hätte vor der Auswahlentscheidung begründen müssen, wie sich das Punkteschema bei den Einzelkriterien im Bedarfsfalle gestalte. Die dabei jeweils gleich gewichteten Einzelkriterien seien bereits im Gesamturteil abgebildet und hätten keiner Feinausschärfung mehr bedurft. Das angewandte Beurteilungssystem sei willkürlich und fehlerhaft. Es sei nicht erkennbar, wie aus einem einfachen und nicht weiter untergliederten fünfstufigen Notensystem für die Einzelmerkmale auf eine Gesamtnotendifferenz von 18 Stufen geschlossen werden könne. Das Auswahlermessen sei fehlerhaft ausgeübt worden. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass die Antragstellerin nur aufgrund einer fehlerhaften Beurteilung in der letzten Beförderungsrunde 2014 nicht zum Zuge gekommen sei. Dabei stellten die Beförderungsrunden 2014 und 2015 eine Beförderungsrunde dar; unterschiedliche Kriterien dürften für sie nicht gelten. Zudem seien die der Auswahlentscheidung zu Grunde gelegten Beurteilungen im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung älter als ein Jahr gewesen; das sei unzulässig.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin zu untersagen, die drei in der Beförderungsrunde 2015 zur Verfügung stehenden Planstellen auf der Beförderungsliste „

“ im Rahmen der aktuellen Beförderungsrunde mit anderen Bewerbern zu besetzen, bevor über die Bewerbung der Antragstellerin nach Durchführung des Widerspruchs- und gegebenenfalls Hauptsacheverfahrens rechtskräftig neu entschieden worden ist;

hilfsweise: der Antragsgegnerin zu untersagen, eine der drei in der Beförderungsrunde 2015 zur Verfügung stehenden Planstellen auf der Beförderungsliste „

“ im Rahmen der aktuellen Beförderungsrunde mit anderen Bewerbern zu besetzen, bevor über die Bewerbung der Antragstellerin nach Durchführung des Widerspruchs- und gegebenenfalls Hauptsacheverfahrens rechtskräftig neu entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die drei Beigeladenen stellen keine Anträge.

Die Antragsgegnerin verteidigt die Auswahlentscheidung und trägt ergänzend vor: Die neuen Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien der AG (Stand 2014 bzw. 2015) seien von zahlreichen Verwaltungsgerichten als rechtmäßig beurteilt worden. Im Leitfaden „Erst- und Zweitbeurteiler(innen)“ (Anlage 1 zu den Beförderungsrichtlinien) sei hinreichend konkret festgelegt worden, nach welchen Parametern die Beurteiler zu ihrem Urteil kommen sollen. Der Übergang von der 5-stufigen Notenskala für die Einzelkriterien zur 6-stufigen und durch jeweilige Ausprägungsmerkmale ausdifferenzierte Notenskala beim Gesamtergebnis sei nicht zu beanstanden. Denn das Gesamturteil sei durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte zu bilden und dürfe nicht rechnerisch aus dem Durchschnitt der Einzelurteile gewonnen werden. Der Dienstherr sei nicht gehindert, die Notenstufen für das Gesamturteil weiter auszudifferenzieren als für die Einzelmerkmale, um dem Gesamtbild von Leistung, Befähigung und Eignung gerecht zu werden. Die von der Antragstellerin vorgelegte Auswahlliste für den Betriebsrat (Stand: 27.04.2015) sei veraltet, da in ihr noch nicht alle Aktualisierungen dargestellt worden seien, die sich aus erfolgreich erhobenen Widersprüchen

ergeben hätten. Die aktualisierte Beförderungsliste (Stand: 04.06.2015) habe dem Betriebsrat vorgelegen. Die Feinausschärfung der Beurteilungen sei nicht zu beanstanden. Befördert worden seien nur Bewerber, die bei gleichem Gesamturteil 29 Punkte oder mehr erreicht hätten. Die Antragstellerin erreiche nur 27 Punkte. Dass in dem angefochtenen Bescheid auf das Kriterium der letzten Beförderung und nicht auf die Feinausschärfung abgestellt worden sei, sei unschädlich. Denn die Mitteilung der Auswahlentscheidung an sämtliche Bewerber stelle keine inhaltlich eigenständige Entscheidung dar. Anhand der Begründung habe die Antragstellerin auch abschätzen können, ob die Inanspruchnahme von vorläufigem Rechtsschutz sinnvoll sei. Die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden dienstlichen Beurteilungen seien hinreichend aktuell; dass die Auswahlentscheidung so spät erfolgt sei, habe auch darauf beruht, dass Fehler bei der Beurteilung der Bewerber und im Beförderungsverfahren hätten korrigiert werden müssen. Ohnehin könne nach ganz überwiegender Auffassung der Verwaltungsgerichte auf bis zu drei Jahre zurückliegende Beurteilungen zurückgegriffen werden.

Wegen der nicht erfolgten Beförderung in der Beförderungsrunde 2014 hatte die Antragstellerin, am 11.11.2015 vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Jenes Verfahren haben die Beteiligten für erledigt erklärt, nachdem die Antragsgegnerin nachgewiesen hatte, dass alle in der Beförderungsrunde 2014 zum Zuge gekommenen Bewerber ihre Ernennungsurkunden ausgehändigt erhalten hatten (Beschl. v. 18.01.2016 - 5 K 2594/15 -).

Der Kammer liegen (wohl auszugsweise) Ausdrücke aus den elektronischen Akten der I AG (zwei Hefte) vor.

II.

Der auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtete Hauptantrag der Antragstellerin ist zur Sicherung ihres Bewerbungsverfahrensanspruchs der Antragstellerin statthaft (§ 123 Abs. 1 VwGO) und auch sonst zulässig. Er ist auch begründet. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2, § 294 ZPO).

Ein Anordnungsgrund ergibt sich in beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitigkeiten in der Regel und auch hier daraus, dass die einmal vollzogene Beförderung von Konkurrenten wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität regelmäßig nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Lediglich in Fällen, in denen der unterlegene Bewerber unter Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) daran gehindert worden ist, seine Rechtsschutzmöglichkeiten effektiv wahrzunehmen, besteht die Möglichkeit der Aufhebung einer erfolgten Ernennung (BVerwG, Urt.v. 04.11.2010 - 2 C 16.09 - BVerwGE 138, 102 – juris, Rdnr. 27).

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht; denn es spricht Überwiegendes dafür, dass die Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin fehlerhaft zustande gekommen ist. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin im weiteren Auswahlverfahren zum Zuge kommen könnte.

Die der Antragstellerin erteilte Dienstliche Beurteilung vom 02.04.2015 dürfte schon deshalb fehlerhaft sein, weil sich Erst- und Zweitbeurteiler dabei nach Lage der Akten allein auf die Stellungnahme der unmittelbaren Führungskraft der Antragstellerin für den Zeitraum vom 15.09.2011 bis 31.03.2013 gestützt haben. Für die beiden Beschäftigungen der Antragstellerin ab dem 01.04.2013 bis zum 31.08.2013

und vom 01.09.2013 bis 31.10.2013 liegen Stellungnahmen der dortigen unmittelbaren Führungskräfte der Antragstellerin nicht vor, ebenso wenig für den Beginn des Beurteilungszeitraums am 01.06.2011 bis zum 14.09.2011. Damit ist ein nicht unwesentlicher Teil des Beurteilungszeitraums nicht durch Stellungnahmen (Beurteilungsbeiträge) der unmittelbaren Führungskraft der Antragstellerin abgedeckt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.08.2015 - 4 S 1405/15 - juris, Rdnr. 9 m.w.N.). Es ist auch nicht etwa ersichtlich, dass solche Stellungnahmen nicht hätten eingeholt werden können. Die Antragstellerin hatte die Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen von allen drei Beschäftigungen im Beurteilungszeitraum schon anlässlich ihres Widerspruchs gegen die später aufgehobene Dienstliche Beurteilung vom 01.10.2014 beanstandet. Die Dienstliche Beurteilung vom 02.04.2015 lässt nicht erkennen, dass (nicht nur) sich die Beurteiler mit der gegebenen zeitlichen Lücke der Stellungnahme befasst haben. Insoweit sind auch die vorgelegten Aktenausdrucke der Antragsgegnerin lückenhaft.

Rechtswidrig dürfte die Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin zu Lasten der Antragstellerin ferner deshalb sein, weil die Dienstliche Beurteilung der Antragstellerin mit dem Beurteilungszeitraum 01.06.2011 bis 31.10.2013 im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung im Juni 2015 nicht mehr hinreichend aktuell war. Zwar folgt die Kammer insoweit nicht der ständigen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltunggerichtshofs, wonach dienstliche Beurteilungen im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung grundsätzlich nicht älter als ein Jahr sein dürfen (Beschl. v. 10.11.2015 - 1 B 1893/15 -; Beschl. v. 21.10.2013 - 1 A 1512/13.Z - juris m.w.N.). Auch liegt der zeitliche Abstand zwischen dem Beurteilungszeitraum und der Auswahlentscheidung mit einem Jahr und etwa acht Monaten noch deutlich innerhalb des höchstzulässigen Zeitraums von drei Jahren gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BBG und auch unter dem von der 1. Instanz gesetzten Ziel, dass Regelbeurteilungen spätestens alle zwei Jahre zu erfolgen haben. Ob eine dienstliche Beurteilung noch hinreichend aktuell ist, ist aber nicht allein anhand des Zeitraums, der zwischen Beurteilung und Auswahlentscheidung liegt, zu beurteilen. Vielmehr kann die Aktualität auch dann nicht mehr gegeben sein, wenn nach der letzten Beurteilung Veränderungen in tatsächlicher Hinsicht eingetreten sind, die dazu führen, dass sich auch das Leistungsbild des Beamten verändert hat. Eine Beurteilung ist demnach u.a. dann nicht mehr hinreichend aktuell, wenn einschneidende Änderungen eingetreten oder andere Aufgaben wahrgenommen worden sind (BVerwG, Beschl. v. 24.05.2011 - 1 WB 59.10 -, NVwZ-RR 2012, 32 = juris, Rdnr. 32 und Ur. v. 30.06.2011 - 2 C 19.10 -, BVerwGE 140, 83 = juris, Rdnr. 23; OVG Berlin-Brandenb., Beschl. v. 26.08.2013 - 6 S 32/13 - NVwZ-RR 2014, 58; VG Berlin, Beschl. v. 29.12.2015 - 7 L 761.15 - juris). Dies ist hier der Fall. Denn die Antragstellerin hat - zwar noch im Beurteilungszeitraum, ab dem 01.04.2013, aber ohne dass dafür eine Stellungnahme ihrer Führungskraft berücksichtigt worden wäre - eine neue Arbeitsstelle angetreten.

Die besonderen Schwierigkeiten, die sich bei der Dienstlichen Beurteilung von Beamtinnen und Beamten der 1. Instanz AG ergeben, welche anderen Arbeitgebern zugewiesen sind, und zu denen gehört, dass die 1. Instanz AG auf die pünktliche Beibringung von Stellungnahmen dieser Arbeitgeber angewiesen ist, dürfte es auch nicht rechtfertigen, geringere als die dargelegten rechtlichen Maßstäben anzuwenden. Näher erläutert die Antragsgegnerin die eingetretenen „Verzögerun-

gen“ und „Verfahrensfehler“ ohnehin nicht, für die sie wohl von vornherein eine Art - und wie sich im Falle der Antragstellerin erwiesen hat - unzureichende Reserve von drei Stellen aus der Beförderungsrunde 2014 zurückgehalten hat.

Schließlich ist die Auswahlentscheidung auch nicht hinreichend dokumentiert. Zur Sicherung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes folgt aus Art 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG die Verpflichtung, die wesentlichen Auswählerwägungen schriftlich niederzulegen. Nur durch eine schriftliche Fixierung der wesentlichen Auswählerwägungen - deren Kenntnis sich der unterlegene Bewerber gegebenenfalls durch Akteneinsicht verschaffen kann - wird der Mitbewerber in die Lage versetzt, sachgerecht darüber befinden zu können, ob er die Entscheidung des Dienstherrn hinnehmen soll oder ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Anspruch auf faire und chancengleiche Behandlung seiner Bewerbung bestehen und er daher gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen will (BVerfG, Beschl. v. 25.11.2015 - 2 BvR 1461/15 - NJW 2016, 309 - juris, Rdnr. 14 ff. m.w.N.). Ein solcher Auswahlvermerk fehlt in den vorgelegten Akten. Die von der Antragsgegnerin vorgelegte zweite (aktualisierte) Beförderungsliste (Stand 04.06.2015) reicht insoweit nicht aus, weil sie zwar eine Reihenfolge, aber keine Begründung dieser Reihenfolge erkennen lässt. Ansonsten gibt es in den vorgelegten Ausdrucken aus den elektronischen Akten „Verwaltungsvorgang“ und „Beurteilungen und Stellungnahmen der Beigeladenen“ keine Hinweise auf die Bewerberauswahl, geschweige denn einen Auswahlvermerk. Der der Antragstellerin zugegangene Bescheid vom 26.06.2016 enthält zwar Erwägungen zur Bewerberauswahl, kann aber den fehlenden Auswahlvermerk nicht ersetzen, zumal er auch nach Auffassung der Antragsgegnerin (von Anfang an) unzutreffend (gewesen) ist. Neben dem aktualisierten Auswahlvermerk fehlen auch Akten über die vorgenommene Korrektur der Besetzungsliste (Stand 27.04.2015). Zwar hat die Kammer keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorbringen der Antragsgegnerin unrichtig sein könnte, wonach maßgeblich für die Reihenfolge in der aktualisierten Beförderungsliste im Verhältnis zu den Beigeladenen 2 und 3 die Ausprägung des Gesamturteils und im Verhältnis zur Beigeladenen zu 1 die sogenannte Feinausschärfung der Beurteilungen (durch Addition von Punktebewertungen der Noten bei den Einzelbewertungen) war. Die so erfolgte nachträgliche Plausibilisierung der Reihenfolge auf der Beförderungsliste ersetzt aber nicht die notwendige Dokumentation der Auswahlentscheidung vor Mitteilung des Auswahlergebnisses an die Bewerber. Es

ist auch nicht so, dass sich die Reihung der Bewerber auf der Beförderungsliste gleichsam von selbst aufgrund der Beurteilungsrichtlinien der AG ergibt. Denn das Erfordernis einer Feinausschärfung anhand der vorgenommenen Punktebewertung ist dort nicht niedergelegt. In der hier maßgeblichen Fassung der Richtlinien vom 01.09.2014 heißt es unter 4. a) 3. Anstrich nur, es seien, wenn weiterhin (d.h., nach einer Binnendifferenzierung nach den jeweiligen Ausprägungen des Gesamturteils) im Hinblick auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ein Qualifikationsgleichstand zwischen den zu betrachtenden Beamtinnen und Beamten vorliegt, die Bewertungen der einzelnen Beurteilungsmerkmale der Beurteilung heranzuziehen. In welcher Weise die Bewertungen der einzelnen Beurteilungsmerkmale heranzuziehen sind, ist dort nicht geregelt. Zwar erscheint im Hinblick auf die Auswahlentscheidung zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 1 wiederum, mit Blick auf deren höhere Anzahl der Einzelnoten „sehr gut“, plausibel, dass die Beigeladene zu 1 insoweit einen Vorsprung vor der Antragstellerin hat, allerdings ist den Beurteilungsrichtlinien nicht zu entnehmen, dass jedes benotete Einzelkriterium die gleiche Wertigkeit haben muss.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO. Den Beigeladenen sind evtl. außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten, weil sie keinen Antrag gestellt haben und damit kein Kostenrisiko eingegangen sind (§ 162 Abs. 3 VwGO; vgl. auch § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts in Höhe des dreifachen Regelstreitwerts beruht auf § 52 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Dabei geht die Kammer vom sogenannten Auffangstreitwert, der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutz in Fällen der vorliegenden Art ungekürzt bleibt, sowie davon aus, dass dieser mit der Zahl der im Streit befindlichen Stellen zu vervielfachen ist (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.04.2013 - 4 S 439/13 - NVwZ-RR 2013, 864; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.11.2015 - 4 S 1939/15 - m.w.N.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgeschichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-

ten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG verwiesen.

Beglaubigt

Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle